

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 29

Potsdam, den 1. März 2018

Nr. 3

Inhalt

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Tagesordnung der 38. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 7. März 2018 S. 2- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36-3 „Speicherstadt-Süd“ der Landeshauptstadt Potsdam S. 5- Städtebaulicher Entwicklungsbereich Krampnitz: Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg S. 6- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straßen im Bebauungsplan Fahrland Nr. 3 „Am Upstallgraben“ im OT Fahrland in 14476 Potsdam S. 7 | <ul style="list-style-type: none">- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung von zehn Straßen im Bebauungsplangebiet Nr. 40 „Kaserne Kirschallee“ im Bornstedter Feld in 14469 Potsdam S. 8- Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für die Landeshauptstadt Potsdam S. 9- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam S. 9- Nichtförmliches Auswahlverfahren für den Betrieb einer Kindertagesstätte in der Opolestraße, 14469 Potsdam S. 11- Berufung des Kommunalwahlleiters und des Stellvertreters S. 12- Wahl des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam am 23. September 2018 S. 13- Entgeltordnung für das Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte der Landeshauptstadt Potsdam vom 19.01.2017 S. 16- Deichschau Frühling 2018 S. 18- Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Brandenburgischer Biberverordnung (BbgBiberV) zur Festlegung von Grabenabschnitten angelegter Be- und Entwässerungsgräben im Bereich der nördlichen Drewitzer Nuthewiesen S. 19- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Golm S. 22- Einladung zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung der Jagdgenossenschaft Potsdam Nord S. 22- Einladung der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren zur Mitgliederversammlung S. 23- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Satzkorn S. 23 |
|--|--|

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,
Dieter Jetschmanegg

Redaktion: Jan Brunzlow, Friederike Herold
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden
Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Gesamtherstellung: Druckerei Steffen, Handwerker- und Gewerbehof Babelsberg (Halle 7), Fritz-Zubeil-Str. 68, 14482 Potsdam
Telefon: +49 331 29 35 01, E-Mail: info@steffendruck-potsdam.de
Dieses Amtsblatt wurde gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

38. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 7. März 2018, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, Plenarsaal

Eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung findet am darauf folgenden Montag, 12. März 2018 statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor: Jahresabschlüsse; Forward-Darlehen; Rodungen an der Humboldtbrücke; Werkstatt zum Jugendwassersport; ÖPNV Schiffbauergasse Weitere Fragen können von den Stadtverordneten bis zum 1. März 2018 um 13 Uhr eingereicht werden.

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 31.01.2018

4 Bericht des Oberbürgermeisters

5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung

5.1 Bebauungsplan Nr. 37 A „Potsdam-Center“, 2. Änderung, Teilbereich Ehemalige Wagenhalle, Aufstellungsbeschluss

17/SVV/0892 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.2 Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Potsdam in der Qualitätsgemeinschaft städtischer Straßen e.V. (QGS)

17/SVV/0925 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

5.3 Flächennutzungsplan-Änderung „Sportplatz Lerchensteig“ (13/16), Abwägung und Feststellungsbeschluss

17/SVV/0973 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.4 Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: Prioritätenfestlegung 2018-2019

18/SVV/0003 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.5 Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“, 1. Änderung, Teilbereich Am Felderchenwinkel, Aufstellungsbeschluss sowie Flächennutzungsplan-Änderung „Nördlich In der Feldmark“ 20/17

18/SVV/0005 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.6 Bebauungsplan Nr. 132 „Am Friedhof“, Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, Auslegungsbeschluss und Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag sowie Zustimmung zur Anwendung der „Richtlinie zur Kostenbeteiligung bei der Baulandentwicklung“ (DS-Nr. 12/SVV/0703)

18/SVV/0007 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.7 Bebauungsplan Nr. 160 „Westlicher Universitäts-campus Griebnitzsee“, Aufstellungsbeschluss sowie Flächennutzungsplan-Änderung „Westlicher Universitäts-campus Griebnitzsee“ 19/17

18/SVV/0008 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.8 Standortkonzept für die öffentliche Ladeinfrastruktur in der Landeshauptstadt Potsdam
18/SVV/0009 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen

6.1 Verwendung der Jahresergebnisse 2015 ff
17/SVV/0621 Fraktion Bürgerbündnis-FDP

6.2 Geförderter Wohnungsbau im Bornstedter Feld
17/SVV/0966 Fraktion DIE LINKE

6.3 Bebauungsplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“
17/SVV/0970 Fraktion DIE LINKE

6.4 Sanitätskorps-Denkmal
17/SVV/0971 AfD Fraktion

6.5 Norden Potsdams fährt weiter mit dem Bus zum Hauptbahnhof

17/SVV/0979 Winfried Sträter, Ortsvorsteher Groß Glienicke

6.6 „StadtGrün naturnah“
18/SVV/0020 Fraktion DIE LINKE

6.7 Entwicklung des Bornstedter Feldes und der umliegenden Gebiete

18/SVV/0023 Fraktion CDU/ANW

6.8 Fehlende Beleuchtung am Glienicke Mühlenberg Ecke Ulrich-Steinhauer-Straße

18/SVV/0024 Fraktion CDU/ANW

6.9 Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“

18/SVV/0025 Fraktion CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen

6.10 Marktplatz im Kirchsteigfeld
18/SVV/0053 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

6.11 Kein Einsatz von Glyphosat auf Flächen der Landeshauptstadt Potsdam

18/SVV/0054 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

6.12 Durchgangsverkehr Hühelweg reduzieren
18/SVV/0055 Fraktion CDU/ANW, SPD

6.13 Nahverkehrsumstieg BUS 605 zur Regionalbahn am Bahnhof Park Sanssouci absichern

18/SVV/0057 Fraktion DIE LINKE

6.14 Verkehrsspiegel am Uferweg des Templiner Sees
18/SVV/0059 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

6.15 Digitale Bildung zukunftsweisend gestalten
18/SVV/0060 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

6.16 Grundschüler für ÖPNV begeistern
18/SVV/0061 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

6.17 Kinderschutz durch Tempo 30
18/SVV/0062 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

6.18 Denkmal für die Friedliche Revolution in Potsdam zum 30. Jahrestag der Demonstration vom 4. November 1989

18/SVV/0063 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

7 Einwohnerfragestunde

8 Haushaltssatzung 2018/2019

- 8.1 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für die Haushaltsjahre 2018/2019
17/SVV/0951 Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Haushalt und Finanzsteuerung
- 8.2 Zukunftsprogramm 2022
17/SVV/0953 Oberbürgermeister, FB Steuerung und Innovation
- 8.3 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KIS für das Wirtschaftsjahr 2018
17/SVV/0952 Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilien Service

9 Vorschläge aus dem Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19

- 9.1 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 1: Kein städtisches Geld für den Wiederaufbau der Garnisonkirche
17/SVV/0819 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 9.2 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 2: Einnahmen für Schuldentilgung verwenden
17/SVV/0820 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 9.3 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 3: Keine städtische Förderung für Religionsprojekte
17/SVV/0821 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 9.4 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 4: Hundesteuer erhöhen
17/SVV/0822 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 9.5 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 5: Zweitwohnungssteuer erhöhen
17/SVV/0823 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 9.6 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 6: Mietpreisbremse und Maßnahmen für sozialverträgliches Wohnen finanzieren
17/SVV/0824 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 9.7 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 7: Kostenfreie Kita- und Hort-Plätze für Potsdam
17/SVV/0825 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 9.8 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 8: Kostenloser öffentlicher Nahverkehr für Potsdam
17/SVV/0826 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 9.9 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 9: Start-Förderung für neues Tierheim in Potsdam bereitstellen
17/SVV/0827 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 9.10 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 „TOP 20 – Liste

der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 10: Kurzstrecke“ wieder 6 Stationen oder Fahrpreiserhöhung zurücknehmen

- 17/SVV/0828** Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 9.11 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 11: Rechenzentrum langfristig sichern (Aussetzung Sanierungsziel „Abriss“)
17/SVV/0829 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 9.12 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 12: Modellversuch: 1 Euro für 30-Minuten-Ticket im öffentlichen Nahverkehr in Potsdam
17/SVV/0833 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 9.13 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 13: Fachhochschule weiter nutzen durch Änderung der Bauleitplanung
17/SVV/0834 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 9.14 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 14: Festanstellungen und Honorarerhöhung für Kursleiter der Volkshochschule
17/SVV/0835 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 9.15 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 15: Schulanchlussbetreuung für Jugendliche mit Behinderung sicherstellen
17/SVV/0836 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 9.16 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 16: Verkehrs-entlastung durch Umgehungsstraße bzw. weiteren Havelübergang
17/SVV/0837 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 9.17 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 17: Mehr Fahrradfreundlichkeit durch Weiterführung des Radverkehrskonzepts
17/SVV/0838 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 9.18 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 18: In wohnortnahe Schulen investieren und Ausstattung verbessern
17/SVV/0839 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 9.19 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 19: Hockey-sport: Sanierung Kunstrasenplatz in der Templiner Straße
17/SVV/0840 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 9.20 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“, Nummer 20: Sportplatz Sandscholle in Babelsberg erhalten und ausbauen

- 17/SVV/0841** Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 10 Anträge**
- 10.1 Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 165 Abs.4 BauGB für den Bereich „Seekrug/Pirschheide“
18/SVV/0124 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 10.2 Bebauungsplan Nr. 140 „Steinstraße/Kohlhasenbrücker Straße“ sowie Flächennutzungsplan-Änderung „Steinstraße/Kohlhasenbrücker Straße“ (05/14), Abwägung und Satzungs- sowie Feststellungsbeschluss
18/SVV/0125 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 10.3 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kunstwerkstatt Ost
18/SVV/0126 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport
- 10.4 Entwicklungsmaßnahme Krampitz: Sachstandsberichte
18/SVV/0130 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 10.5 Gebietsänderungsvertrag zum Gebietstausch mit der Gemeinde Schwielowsee
18/SVV/0131 Oberbürgermeister, FB Kataster und Vermessung
- 10.6 Temporäres Stadtteilcafé für Bornstedt
18/SVV/0116 Fraktionen CDU/ANW, SPD
- 10.7 Schutz des Waldes am Bahnhof Griebnitzsee
18/SVV/0137 Fraktion DIE LINKE
- 10.8 Sanierung von Potsdamer Brücken
18/SVV/0138 Fraktion DIE LINKE
- 10.9 Szenario für kostenlosen Nahverkehr in Potsdam
18/SVV/0139 Fraktion DIE LINKE
- 10.10 Dreijahresverträge für freie Träger der Kultur
18/SVV/0140 Fraktion DIE LINKE
- 10.11 Plastiken vom Staudenhof
18/SVV/0141 Fraktion DIE LINKE
- 10.12 Direkter Zugang zum Ärztehaus Großbeerenstraße
18/SVV/0142 Fraktion DIE LINKE
- 10.13 Werkstatt Griebnitzsee
18/SVV/0144 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 10.14 Kein weiteres Hochhaus in der Waldstadt
18/SVV/0145 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 10.15 Beleuchtung entlang des Haveluferwegs in Potsdam-West
18/SVV/0146 Fraktion CDU/ANW
- 10.16 Mehrweggeschirr und Fair-Trade-Produkte
18/SVV/0149 Fraktion DIE aNDERE
- 11 Gremienbesetzungen**
- 11.1 Beirat für Menschen mit Behinderung
18/SVV/0128 Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
- 12 Mitteilungsvorlagen**
- 12.1 Wohnungsmarktbericht 2016
18/SVV/0129 Oberbürgermeister, FB Soziales und Gesundheit
- 12.2 Kostenloses Frühstücksangebot an Potsdamer Schulen mit Bedarfsmeldung – Ergebnis Variantenvergleich
Oberbürgermeister
- 13 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 13.1 Vorbereitende Untersuchungen Nahverkehrsplan gemäß Beschluss: 16/SVV/0646
- 13.1.1 Vorbereitende Untersuchung für den Nahverkehrsplan
18/SVV/0154 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
- und Stadterneuerung
- 13.2 Städtebauliches Sanierungskonzept Kastanienallee gemäß Beschluss: 16/SVV/0289
- 13.2.1 Städtebauliches Sanierungskonzept Kastanienallee
18/SVV/0157 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 13.3 Prüfergebnis Jan Bouman Haus gemäß Beschluss: 16/SVV/0549
- 13.3.1 Jan Bouman Haus
18/SVV/0133 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport
- 13.4 Vergabe kommunaler Grundstücke in Erbbaupacht gemäß Beschluss: 17/SVV/0622
- 13.5 Bericht über Verhandlungen zur Vermeidung eines pflichtigen Eintritts für Schlossgärten und Parkanlagen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg in Potsdam gemäß Beschluss: 17/SVV/0721
- 13.6 Bericht über die Erarbeitung eines Konzeptes und von Maßnahmen zur Verkehrslenkung für Bornstedt, Bornim und Nedlitz gemäß Beschluss: 17/SVV/0757
- 13.6.1 Verkehrslenkung für die vom Schleichwegeverkehr betroffenen Wohngebiete im Bornstedt/Bornim/Nedlitz
18/SVV/0155 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 13.7 Ergebnis der Prüfung Einrichtung einer Skateranlage „E-Park“ gemäß Beschluss: 17/SVV/0770 und 17/SVV/0969
- 13.8 Prüfergebnis Tempo 30-Zone im Lerchensteig gemäß Beschluss: 17/SVV/0793
- 13.8.1 Tempo 30 im Lerchensteig
18/SVV/0127 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 13.9 Prüfergebnis zur umweltfreundlichen Hundekot-Entsorgung gemäß Beschluss: 17/SVV/0888
- 13.9.1 Umweltfreundliche Hundekot-Entsorgung
18/SVV/0153 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 13.10 Ergebnis der Prüfung einer Querung für Radfahrer an der Kreuzung Wetzlarer Straße/Einmündung Ausfahrt Nutheschneelstraße gemäß Beschluss: 17/SVV/0143
- 13.10.1 Radweg Wetzlarer Straße
18/SVV/0099 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 13.11 Bericht über die Gespräche mit dem Land zur Taktverdichtung RE 1 gemäß Beschluss: 17/SVV/0816
- 13.12 Prüfergebnis Aufwertung Landschaftsschutzgebiet Parforceheide gemäß Beschluss: 17/SVV/0905
- 13.13 Berichterstattung Brandschaden Scholle 34 gemäß Beschluss: 17/SVV/0902
- 13.14 Konzept für Kindergesundheitshaus gemäß Beschluss: 14/SVV/0728 i.V.m. mit MV 17/SVV/0101
- 13.15 Berichterstattung zur Vollendung des „Planetengarten“ gemäß Beschluss: 17/SVV/0439
- Nicht öffentlicher Teil**
- 14 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 31.01.2018**
- 15 Nicht öffentliche Anträge**

- 15.1 Bestellung als Prüfer im Rechnungsprüfungsamt
18/SVV/0104 Oberbürgermeister, Rechnungsprüfungsamt
- 15.2 Mehrkosten Leipziger Dreieck-ÖPNV Infrastrukturpaket
18/SVV/0151 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

16 Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 07.03.2018 für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss 11/SVV/0797

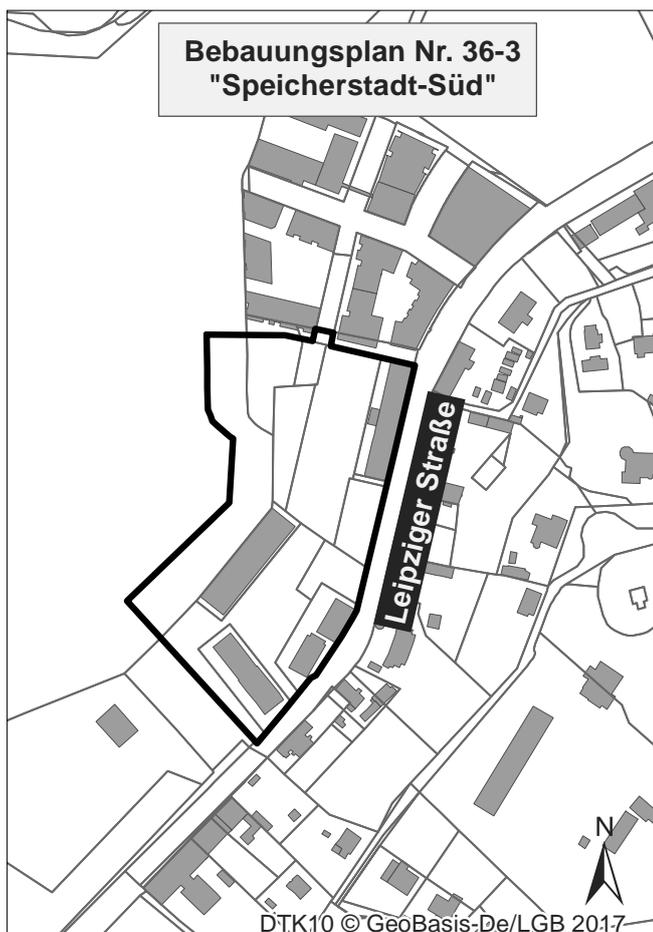
Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36-3 „Speicherstadt-Süd“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 31.01.2018 den Bebauungsplan Nr. 36-3 „Speicherstadt-Süd“ der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.



Ort der Einsichtnahme

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme

Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information

Frau Käbel, Zimmer 805a, Telefon: (0331) 289-3109
Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: die Flurstücke 622, 623, 636 und 638 der Flur 6 der Gemarkung Potsdam
- im Osten: die westliche Straßenbegrenzungslinie der „Leipziger Straße“ - Flurstück 716 der Flur 6 der Gemarkung Potsdam
- im Süden: die nördliche Grenze des Flurstücks 580 der Flur 6 der Gemarkung Potsdam
- im Westen: die Wasserfläche im Abstand von 20 m parallel zur östlichen Uferkante der Havel (Parzellengrenze)

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1/20 (teilweise), 578, 579, 582, 589, 591, 603, 604, 620, 621, 637, 654, 655 der Flur 6 in der Gemarkung Potsdam. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,8 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Im Bebauungsplan wird hinsichtlich der Immissionsschutz-Festsetzungen auf die DIN 4109 verwiesen. Ein Exemplar dieser Norm wird an gleicher Stelle zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweise

- a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz

1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Potsdam, den 15. Februar 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Städtebaulicher Entwicklungsbereich Krampnitz Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird aus den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Juli 2016 – OVG 2 A 13.14 und OVG 2 A 11.14 – die Entscheidung veröffentlicht:

Die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 5. Juni 2013 über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereiches „Krampnitz“, bekannt gemacht im Amtsblatt Landeshauptstadt Potsdam vom 30. Oktober 2013, S. 7 (berichtigt im Amtsblatt vom 28. November 2013, S. 18), wird für unwirksam erklärt, soweit die im Abschlussbericht der Vorbereitenden Untersuchung, Tabelle 4.3, S. 45, unter Nr. 8 bezeichnete Teilfläche „landwirtschaftliche und Brach-Flächen“ (sog. Schöne Aussicht), bestehend aus den Flurstücken der Gemarkung Fahrland, Flur 5, Flurstücke 53 und 57/2, sowie der Gemarkung Neu-Fahrland Flur 6, Flurstücke 28, 30 bis 33, 35, 40 bis 48 und 51 bis 54, in den Entwicklungsbereich einbezogen wurde.

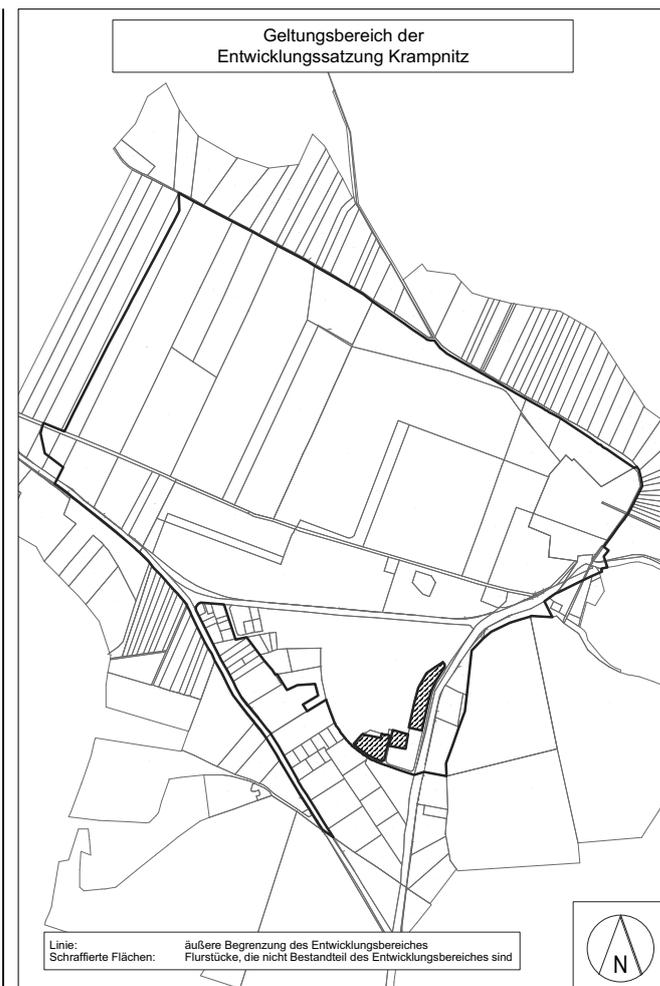
Im Übrigen wird der Normenkontrollantrag zurückgewiesen.

Die vorstehende Entscheidungsformel ist gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 VwGO allgemein verbindlich.

Der aus dem Urteil resultierende Geltungsbereich der Satzung zum Entwicklungsbereich Krampnitz ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt und umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan durch die Linie abgegrenzten Flächen. Die schraffierten Flächen innerhalb der Abgrenzung sind nicht Bestandteil des Entwicklungsbereichs.

Potsdam, den 24. Januar 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straßen im Bebauungsplan Fahrland Nr. 3 „Am Upstallgraben“ im OT Fahrland in 14476 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), werden die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Fahrland Nr. 3 „Am Upstallgraben“ im OT Fahrland in 14476 Potsdam gelegenen Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten diese Verkehrsflächen den Status einer öffentlichen Straße.

1. 1. Lagebeschreibung:

Bei den von der Widmung betroffenen Straßen handelt es sich um die Straßen „Am Upstallgraben“, „Rönsahler Straße“, „Schmidtweg“, „Pastor-Moritz-Straße“, Paul-Lange-Bey-Straße“ und „Zum Storchennest“. Diese Straßen befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Fahrland Nr. 3 „Am Upstallgraben“ und grenzen an die bereits bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen „Döberitzer Straße“, „Gartenstraße“ und „Von-Stechow-Straße“ an.

1.1 Lage der Straßen:

Am Upstallgraben

Gemarkung:	Fahrland
Flur:	1
Flurstück	1080 mit einer Teilfläche von ca. 235,0 m ²
Flurstück	1083 mit einer Fläche von ca. 796,0 m ²
Flurstück	1084 mit einer Teilfläche von ca. 2.097,0 m ²
	Gesamtfläche ca. 3.128,0 m ²

Pastor-Moritz-Straße

Gemarkung:	Fahrland
Flur:	3
Flurstück	859 mit einer Fläche von ca. 1.137,0 m ²
Flurstück	861 mit einer Fläche von ca. 2.129,0 m ²
Flurstück	888 mit einer Fläche von ca. 115,0 m ²
Flurstück	896 mit einer Fläche von ca. 34,0 m ²
Flurstück	897 mit einer Fläche von ca. 14,0 m ²
	Gesamtfläche ca. 3.429,0 m ²

Paul-Lange-Bey-Straße

Gemarkung:	Fahrland
Flur:	3
Flurstück	866 mit einer Fläche von ca. 336,0 m ²
Flurstück	871 mit einer Fläche von ca. 1.046,0 m ²
Flurstück	878 mit einer Fläche von ca. 134,0 m ²
Flurstück	891 mit einer Fläche von ca. 341,0 m ²
Flurstück	898 mit einer Fläche von ca. 2,0 m ²
Flurstück	899 mit einer Fläche von ca. 1,0 m ²
Flurstück	900 mit einer Fläche von ca. 938,0 m ²
Flurstück	903 mit einer Fläche von ca. 62,0 m ²
Flurstück	904 mit einer Fläche von ca. 12,0 m ²
Flurstück	905 mit einer Fläche von ca. 55,0 m ²
	Gesamtfläche ca. 2.927,0 m ²

Rönsahler Straße

Gemarkung:	Fahrland
Flur:	1
Flurstück	1080 mit einer Teilfläche von ca. 1.258,0 m ²
Flurstück	1084 mit einer Teilfläche von ca. 666,0 m ²
Flurstück	1086 mit einer Fläche von ca. 745,0 m ²
Flurstück	1217 mit einer Fläche von ca. 17,0 m ²
Flurstück	1219 mit einer Fläche von ca. 6,0 m ²
	Gesamtfläche ca. 2.692,0 m ²

Schmidtweg

Gemarkung:	Fahrland
Flur:	1
Flurstück	1090 mit einer Teilfläche von ca. 80,0 m ²
Flurstück	1092 mit einer Fläche von ca. 1.024,0 m ²
	Gesamtfläche ca. 1.104,0 m ²

Zum Storchennest

Gemarkung:	Fahrland
Flur:	1
Flurstück	1090 mit einer Teilfläche von ca. 1.030,0 m ²
Flurstück	1224 mit einer Fläche von ca. 3,0 m ²
Flurstück	1225 mit einer Fläche von ca. 15,0 m ²
Flurstück	1227 mit einer Fläche von ca. 1,0 m ²
Flurstück	1229 mit einer Fläche von ca. 1,0 m ²
Flurstück	1231 mit einer Fläche von ca. 7,0 m ²
	Gesamtfläche ca. 1.057,0 m ²

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Di	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Do	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung
Telefon: (0331) 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt:

- 3.1 Einstufung: Die unter Punkt 1.1. genannten Straßen werden gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen (Ortsstraßen) eingestuft.
- 3.2 Funktion: Anliegerstraßen
- 3.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 3.4 Widmungsbeschränkungen: keine

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 11. Januar 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung von zehn Straßen im Bebauungsplangebiet Nr. 40 „Kaserne Kirschallee“ im Bornstedter Feld in 14469 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), werden die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Kaserne Kirschallee“ im Bornstedter Feld in 14469 Potsdam gelegenen Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten diese Verkehrsflächen den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Bei den von der Widmung betroffenen Straßen handelt es sich um die Straßen „Alexander-Klein-Straße“, „David-Gilly-Straße“, „Dennis-Gabor-Straße“, „Hannes-Meyer-Straße“, „Konrad-Wachsmann-Straße“, „Johan-Bouman-Platz“, „Ludwig-Boltzmann-Straße“, „Mies-van-der-Rohe-Straße“ und „Peter-Behrens-Straße“ sowie Erweiterungsflächen der Pappelallee. Sämtliche Straßen befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Kaserne Kirschallee“ zwischen der Kirschallee, Pappelallee und dem Volkspark.

1.1 Lage der Straßen:

Alexander-Klein-Straße

Gemarkung:	Bornstedt
Flur:	1
Flurstück	368 mit einer Fläche von ca. 312,0 m ²
Flurstück	375 mit einer Teilfläche von ca. 1.505,0 m ²
Flurstück	405 mit einer Fläche von ca. 39,0 m ²
Flurstück	472 mit einer Teilfläche von ca. 1.735,0 m ²
Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstück	1297 mit einer Teilfläche von ca. 860,0 m ²
	Gesamtfläche ca. 4.451,0 m ²

David-Gilly-Straße

Gemarkung:	Bornstedt
Flur:	1
Flurstück	375 mit einer Teilfläche von ca. 163,0 m ²
Flurstück	472 mit einer Teilfläche von ca. 4.155,0 m ²
Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstück	324/4 mit einer Teilfläche von ca. 108,0 m ²
	Gesamtfläche ca. 4.426,0 m ²

Dennis-Gabor-Straße

Gemarkung:	Bornstedt
Flur:	1
Flurstück	370 mit einer Teilfläche von ca. 545,0 m ²
Flurstück	374 mit einer Fläche von ca. 80,0 m ²
Flurstück	375 mit einer Teilfläche von ca. 578,0 m ²
	Gesamtfläche ca. 1.203,0 m ²

Hannes-Meyer-Straße

Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstück	324/4 mit einer Teilfläche von ca. 180,0 m ²
Flurstück	1297 mit einer Teilfläche von ca. 1.532,0 m ²
	Gesamtfläche ca. 1.712,0 m ²

Konrad-Wachsmann-Straße

Gemarkung:	Bornstedt
Flur:	1
Flurstück	472 mit einer Teilfläche von ca. 1.240,0 m ²

Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstück	324/4 mit einer Teilfläche von ca. 370,0 m ²
Flurstück	1297 mit einer Teilfläche von ca. 710,0 m ²
	Gesamtfläche ca. 2.320,0 m ²

Johan-Bouman-Platz

Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstück	1297 mit einer Teilfläche von ca. 1.579,0 m ²
	Gesamtfläche ca. 1.579,0 m ²

Ludwig-Boltzmann-Straße

Gemarkung:	Bornstedt
Flur:	1
Flurstück	370 mit einer Teilfläche von ca. 872,0 m ²
Flurstück	375 mit einer Teilfläche von ca. 811,0 m ²
Flurstück	472 mit einer Teilfläche von ca. 1.595,0 m ²
Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstück	1297 mit einer Teilfläche von ca. 959,0 m ²
	Gesamtfläche ca. 4.237,0 m ²

Mies-van-der-Rohe-Straße

Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstück	1297 mit einer Teilfläche von ca. 2.007,0 m ²
	Gesamtfläche ca. 2.007,0 m ²

Pappelallee (Erweiterung)

Gemarkung:	Bornstedt
Flur:	1
Flurstück	472 mit einer Teilfläche von ca. 3.042,0 m ²
	Gesamtfläche ca. 3.042,0 m ²

Peter-Behrens-Straße

Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstück	1297 mit einer Teilfläche von ca. 2.223,0 m ²
	Gesamtfläche ca. 2.223,0 m ²

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Di	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Do	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
	sowie nach Vereinbarung
Telefon:	(0331) 289-2714
E-Mail:	Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt:

3.1 Einstufung: Die unter Punkt 1.1. genannten Straßen werden gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen (Ortsstraßen) eingestuft.

3.2 Funktion:

Alexander-Klein-Straße: Anliegerstraße
David-Gilly-Straße: Anliegerstraße
Dennis-Gabor-Straße: Anliegerstraße
Hannes-Meyer-Straße: Anliegerstraße
Konrad-Wachsmann-Straße: Anliegerstraße
Johan-Bouman-Platz: Platz / Stadtplatz
Ludwig-Boltzmann-Straße: Anliegerstraße
Mies-van-der-Rohe-Straße: Anliegerstraße
Peter-Behrens-Straße: Anliegerstraße
Pappelallee (Erweiterung): nur für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

3.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam

3.4 Widmungsbeschränkungen:

Alexander-Klein-Straße: keine
David-Gilly-Straße: Hauptverlauf: keine, Flurstück 324/4: nur für Fußgänger- und Radfahrverkehr
Dennis-Gabor-Straße: keine
Hannes-Meyer-Straße: keine
Konrad-Wachsmann-Straße: keine
Johan-Bouman-Platz: 1. nur für Fußgänger- und Radfahr-

verkehr, 2. Lieferverkehr und Verkaufsfahrzeuge bis 7,5 t bei genehmigten Veranstaltungen frei
Ludwig-Boltzmann-Straße: keine
Mies-van-der-Rohe-Straße: keine
Peter-Behrens-Straße: keine
Pappelallee (Erweiterung): nur für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 15. Februar 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für die Landeshauptstadt Potsdam

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Potsdam hat gemäß §§ 193 und 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II, Nr. 27), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21.09.2017, die Bodenrichtwerte für den Bereich der Landeshauptstadt Potsdam mit Stichtag 31.12.2017 ermittelt und am 31.01.2018 beschlossen.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte werden im Onlineportal „BORIS Land Brandenburg“ (<https://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/>) veröffentlicht und können dort kostenfrei eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zu den Sprechzeiten bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in die digitale Bodenrichtwertkarte Einsicht zu nehmen sowie Auskünfte zu den Bodenrichtwerten in mündlicher und schriftlicher Form zu erhalten. Die Geschäftsstelle befindet sich beim Fachbereich Kataster und Vermessung der Landeshauptstadt Potsdam in

der Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 402. Telefonisch ist diese unter (0331) 289 3182 zu erreichen.

Sprechzeiten

Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Do 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

E-Mail: gutachterausschuss@rathaus.potsdam.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Gutachterausschüsse des Landes Brandenburg (<http://www.gutachterausschuss-bb.de/>).

Potsdam, 12. Februar 2018

W. Schmidt
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 31.01.2018 (Beschluss-Nr. 17/SVV/0806) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

- §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli

2014 (GVBl.I./14, [Nr. 32])

- § 27 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206)
- Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr (TVFF) vom 04.

Juli 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 17], S.241) in der zur Zeit gültigen Fassung

- Punkt 1.10 der FwDV 2 gemäß dem Runderlass des MI über die Einführung der Feuerwehr-Dienstvorschriften im Land Brandenburg vom 23. November 1992 (Schreiben des Ministeriums des Innern vom 19. April 2012) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Interne Dienstordnung Brandsicherheitswachdienst des Fachbereichs Feuerwehr der LHP vom 25.09.2014 in der zurzeit gültigen Fassung

§ 1 Grundsatz

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG). Sie besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr mit Ortswehren und der Jugendfeuerwehr.

(2) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam wird zur Abdeckung des mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwands eine pauschale Aufwandsentschädigung pro Jahr gezahlt.

(3) Die Führer/-innen der örtlichen Feuerweereinheit (Ortswehrführer/-innen), deren Stellvertreter/-innen und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das übliche Maß wird überschritten, wenn regelmäßig besonders zeitintensive und verantwortungsvolle sowie Arbeit mit hoher Auswirkung erbracht wird. Diese Tätigkeitsmerkmale finden sich bei den Funktionsträgern/-innen der Freiwilligen Feuerwehr, und zwar dem Wehrsprecher nach § 28 (3) BbgBKG, den Jugendwarten/-innen, den Ausbildern/-innen und Hilfsausbilder/-innen in der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr und den Brandsicherheitswachdienstleistenden. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sollen entsprechend der erbrachten Aufwendungen durch eine Aufwandsentschädigung honoriert werden.

§ 2 Anspruch auf Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Jedes am Einsatz- und Übungsdienst teilnehmende (aktive) und ordentlich gemeldete Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält pro Jahr eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro für Zeitverlust und mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen.

§ 3 Anspruch auf Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Funktionsträger werden gemäß Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr (TVFF) vom 04. Juli 2008 gewählt oder bestellt und erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit jährlich eine Pauschale in Höhe von:

- | | |
|--|----------|
| a) Sprecher der FF (Wehrsprecher) | 500,00 € |
| b) Stadtjugendfeuerwehrwart | 500,00 € |
| c) Ortswehrführer (Owf) bis Stärke weniger 1 Zug | 300,00 € |
| d) stellv. Owf bis Stärke weniger 1 Zug | 100,00 € |
| e) Ortswehrführer (Owf) mit mindestens Zugstärke | 400,00 € |
| f) stellv. Owf mit mindestens Zugstärke | 120,00 € |
| g) Jugendfeuerwehrwart d. Ortswehr | 200,00 € |

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 werden zusätzlich zu den in § 2 genannten gezahlt.

(3) Erfolgt die Übernahme mehrerer Funktionen nach § 3 Abs. 1 wird nur die jeweils höchste Entschädigung gewährt.

§ 4 Anspruch auf Aufwandsentschädigungen für Ausbildung und Lehrgänge

(1) Für alle zentral durchgeführten Lehrgänge und Ausbildungen in der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam wird den Ausbildern eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Durchführung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Feuerwehr. Die laufende Ausbildung am Standort gemäß Punkt 1.10 der FwDV 2 wird unter § 2 berücksichtigt.

(2) Für die im Ausbildungsdienst erbrachte Leistung erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gemäß ihrer Funktion folgende Aufwandsentschädigungen:

- a) 15,00 € für Kreisausbilder, Lehrgangleiter, Ausbilder und Prüfer je Lehrgangsstunde
- b) 9,00 € für Ausbildungsgehilfen je geleisteter Lehrgangsstunde, die gemeinsam mit dem/der Ausbilder/-in erfolgt

§ 5 Anspruch für Aufwandsentschädigungen für Brandsicherheitswachdienst

Für die Dauer von Brandsicherheitswachen wird ein Kostensatz in Höhe von 15,00 Euro pro Stunde gewährt. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach den im Einsatzbericht geführten Zeiten der Brandsicherheitswache gemäß der gültigen Dienstordnung Brandsicherheitswachdienst.

§ 6 Berechnung und Fälligkeit

(1) Die in § 2 und § 3 genannten Aufwandsentschädigungen werden einzeln auf das Konto des Aufwandserbringers gezahlt. Die Zahlung erfolgt rückwirkend jährlich zum 01.03. des Folgejahres. Bei vertretungsweise Übernahme einer Funktion nach § 3, die höher entschädigt wird, wird die funktionsgebundene Aufwandsentschädigung erstmals nach einer ununterbrochenen Vertretung von mehr als drei Monaten nach dem höheren Satz anteilig gewährt. Erholungsurlaub gilt nicht als Unterbrechung der Vertretung.

(2) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen gem. § 4 erfolgt in ganzen Lehrgangsstunden und ergibt sich aus dem Personal- und Zeitansatz gemäß genehmigtem Lehrgangsplan. Die Zahlung erfolgt rückwirkend monatlich im Laufe des Folgemonats und wird einzeln auf das Konto des Aufwandserbringers gezahlt.

(3) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen gem. § 5 erfolgt in ganzen Stunden. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel der in Ansatz gebrachten Stundensätze gewährt. Die Zahlung erfolgt rückwirkend monatlich im Laufe des Folgemonats und wird einzeln auf das Konto des Aufwandserbringers gezahlt.

§ 7 Entstehen und Erlöschen des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung beginnt in dem Jahr der Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung beginnt in dem Monat der Wahl bzw. Bestellung in das Ehrenamt und endet in dem Monat der Abberufung oder Niederlegung der Funktion.

(3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach den § 2 und § 3 entfällt grundsätzlich

- a) mit Ablauf des Jahres, in dem der/die Anspruchsberechtigte aus seinen Ehrenamt scheidet oder in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen wird oder
- b) wenn der/die Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht pflichtgemäß wahrnimmt bzw. seinen Pflichten aus dem BbgBKG und der Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr nicht nachkommt oder im Einzelfall dagegen verstößt. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Feuerwehr.

(4) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entsprechend § 4 und § 5 dieser Satzung ergibt sich jeweils aus der Niederschrift zur durchgeführten Tätigkeit (Protokoll der Sicherheitswache und der Ausbildung).

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Potsdam, den 8. Februar 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Nichtförmliches Auswahlverfahren für den Betrieb einer Kindertagesstätte in der Opolestraße, 14469 Potsdam

Verfahrensträger

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
14461 Potsdam

Fachbereich

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

1. Einleitung

Das Bornstedter Feld liegt im grünen Norden der Landeshauptstadt Potsdam, unmittelbar angrenzend an die Innenstadt. Das Gebiet erstreckt sich über drei Kilometer bis zum Nedlitzer Holz und Jungferensee im Norden, im Westen bis zur „Lennéschen Feldflur“. Im Süden grenzt es an den Ruinenberg des Parks Sanssouci und an die Nauener Vorstadt sowie im Osten an den Pflingstberg.

1993 hat die Landeshauptstadt Potsdam den Entwicklungsbereich Bornstedter Feld förmlich festgelegt und die Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH als Treuhänder der Stadt beauftragt. Auf dem ca. 300 ha großen Areal rund um den 64 ha großen Volkspark Potsdam entsteht seit 1993 ein neuer Potsdamer Stadtteil für ca. 14.500 Bewohner.

Der prognostizierte anhaltende Zuzug von Einwohnern und das Wachstum der Bevölkerung mit Anspruch auf Kindertagesbetreuung auch in angrenzenden Planungs- und Sozialräumen verpflichten zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots. Nicht zuletzt ist ebenfalls der Anstieg der Bedarfe durch den Zugang von verschiedenen Kulturen zu beachten.

Die Landeshauptstadt Potsdam setzt die Entstehung einer kinder- und familienfreundlichen Infrastruktur im Bornstedter Feld um und plant die Errichtung einer weiteren Kindertagesstätte. Die Einrichtung wird im Gebiet „Nördliche Gartenstadt“, westlich des Volksparks auf dem im Bebauungsplan 66B „Nördliche Gartenstadt“ für eine Kindertagesstätte ausgewiesenen Grundstück entstehen.

Ende des Jahres 2019 sollen in dem geplanten zweigeschossigen Neubau mindestens 90 Plätze für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt zur Verfügung stehen. Für die geplante Kindertagesstätte in der Opolestraße führt der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Pots-

dam ein nichtförmliches Auswahlverfahren im Rahmen eines öffentlichen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens durch.

Es wird beabsichtigt, die genannte Einrichtung gemäß §§ 3, 4, 5, 74, 80 SGB VIII an einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen eines tragfähigen Betreiberkonzeptes zu übergeben.

→ Aufruf zur Abgabe von Interessenbekundungen zum Betrieb der Kindertagesstätte **vom 01.03.2018 bis zum 22.03.2018** (formloser Teilnahmeantrag per E-Mail)

Daraufhin erhalten die Interessenten alle erforderlichen Informationen und Unterlagen (Dossier) für eine Bewerbung ab dem 23.03.2018. Die Bewerbung ist inkl. der Unterlagen aus dem Dossier bis zum **23.04.2018** einzureichen.

2. Informationen zur geplanten Einrichtung

Die Landeshauptstadt Potsdam erwartet vom Bewerber die Betreibung der nachstehend näher beschriebenen Kindertagesstätte nach § 45 Abs. 1 SGB VIII nach erteilter Betriebserlaubnis durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) gemäß der eingereichten Konzeption.

Die Einrichtung ist im Kita-Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam ausgewiesen.

Die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätte erfolgt gemäß § 16 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung über Zuschüsse an den freien Träger auf der Grundlage der „Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)“ in der jeweils gültigen Fassung. Für die Erhebung der Elternbeiträge ist gemäß § 17 Abs. 3 KitaG Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.

Der Träger verpflichtet sich, für eine zweckentsprechende Erstausrüstung zu sorgen. Im Rahmen der Bezuschussung über die KitaFR wird die Finanzierung der Erstausrüstung geregelt.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Einrichtung ist an den Fertigstellungstermin und die Bauabnahme gebunden. Die

Fertigstellung des Neubaus ist im 4. Quartal 2019 geplant. Die Landeshauptstadt Potsdam erwartet vom Bewerber die rechtzeitige Beantragung einer Betriebserlaubnis, so dass zum Fertigstellungstermin der Einrichtung eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt und die Kindertagesstätte umgehend ihren Betrieb aufnehmen kann.

Die geplante Mindestkapazität der Einrichtung beträgt 90 Plätze; 40 Plätze für Kinder von 0-3 Jahren und 50 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Durch eine optimale Flächenausnutzung und strikte Vermeidung von Abzugsflächen sind jedoch, auch unter Anrechnung von möglichen zusätzlichen pädagogischen Flächen im Gebäude, weitere Platzkapazitäten zu schaffen.

3. Teilnahmevoraussetzungen

Am Auswahlverfahren können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften (auch Trägergemeinschaften) teilnehmen.

Zudem sind ein überdurchschnittliches Maß an Bereitschaft zur Kooperation mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (insbesondere in Fragen der bedarfsgerechten Bereitstellung von Plätzen) sowie eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung der geplanten Kindertagesstätte unabdingbare Grundvoraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren.

4. Verfahren

Interessenten reichen einen formlosen Teilnahmeantrag bis zum

22.03.2018 (Posteingang)

an die nachfolgende Anschrift ein:

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Bereich Kindertagesbetreuung
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14467 Potsdam

bzw. bevorzugt per E-Mail an:
Mathias.Wernicke@Rathaus.Potsdam.de

Interessenten erhalten sodann ab dem 23.03.2018 weitere detaillierte Informationen (Dossier) für die Bewerbung.

Der Bewerber hat ein pädagogisches Konzept der Einrichtung sowie eine Finanzierungsplanung einzureichen. Die konzeptionelle Darstellung sollte nach der „Empfehlung für eine Konzeptgliederung“ von Pedro Graf erfolgen. Die Bewerbung ist bis zum **23.04.2017** einzureichen.

Ferner wird vom Bewerber für die Trägerschaft ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft und Koordinierungsfähigkeit erwartet. Dies betrifft während der Planungsphase die Bautätigkeiten auf dem Grundstück sowie im Allgemeinen eine überdurchschnittlich gute Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Akteuren im betreffenden Sozialraum und stadtweit.

Eine Bewertung der eingereichten Bewerbung erfolgt durch eine Auswahlkommission. In der Prüfphase sichtet und bewertet die Auswahlkommission die eingereichten Konzepte hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Anforderungen und führt ggf. Auswahlgespräche mit den Bewerbern. Die Bewerber werden über die Auswahlentscheidung schriftlich informiert.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Wernicke unter folgender E-Mailadresse zur Verfügung:
Mathias.Wernicke@Rathaus.Potsdam.de

5. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Auswahlverfahren nicht um ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge handelt und nicht um eine Auftragserteilung gem. § 29 GemHVO, sondern um eine Förderentscheidung i. S. d. § 74 SGB VII und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtungen für die Landeshauptstadt Potsdam ergeben.

Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht. Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich das Recht vor, das Verfahren jederzeit abzubrechen und ggf. durch ein neues Verfahren zu ersetzen bzw. auf bestimmte Zeit einzustellen.

Alle Bewerber werden in diesem Verfahren als unbekannt behandelt, auch wenn diese möglicherweise aus anderen Zusammenhängen bekannt sein sollten.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Verfahrensträger.

Alle während des Verfahrens übermittelten Informationen und Unterlagen werden nur zu internen Zwecken verwendet.

ausgefertigt: Landeshauptstadt Potsdam, den 08.02.2018

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Amtliche Bekanntmachung

Berufung des Kommunalwahlleiters und des Stellvertreters

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung wird die Neubesetzung des Amtes des Wahlleiters für die Kommunalwahl bekannt gegeben. Als Wahlleiter wurde Herr Michael Schrewe und als Stellvertreter des Wahlleiters Herr Stefan Tolksdorf auf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 6. Dezember 2017 berufen.

Potsdam, den 21. Dezember 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Wahl des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam am 23. September 2018

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr.04 S. 326) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2017 und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008 (GVBl. II/08 Nr. 4 S. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 mache ich zur Wahl des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie der Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG wurde als Tag für die Hauptwahl des Oberbürgermeisters **Sonntag, der 23. September 2018** und als Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl **Sonntag, der 14. Oktober 2018** festgesetzt. Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des Oberbürgermeisters festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens bis zum **19. Juli 2018, 12:00 Uhr**, beim Kreiswahlleiter der Landeshauptstadt Potsdam Stadtverwaltung Potsdam, Wahlbüro, Hegelallee 6-10, Haus 6, Raum 205, 14469 Potsdam schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus

dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen des Wahlleiters nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen
 - 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
 - 4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
 - 4.3 Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die/Der Bewerber/in muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG wählbar sein.
 - b) Die/Der Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt

- worden sein.
- c) Die/Der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlV abzugeben.
- Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.
2. Zur Wählbarkeit
- 2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die
- a) Deutsche oder Unionsbürger sind,
 - b) am Tage der Hauptwahl, also dem 23. September 2018, das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
 - c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
 - d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.
- 2.3 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
- a) eine der vier Voraussetzungen des § 65 Abs. 3 BbgKWahlG erfüllt oder
 - b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 2.4 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b zur BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen dem Wahlleiter mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- 2.5 Jede/r Bewerber/in für die Wahl muss eine Versicherung an Eides statt auf dem Mustervordruck zu § 70 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlG abgeben.
3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG
- 3.1 Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in

geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

- 3.2 Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 3.3 Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9b zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 1 und 2 BbgKWahlG). Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers den Anforderungen des § 33 Abs. 5 BbgKWahlG erfolgt ist (§ 63 i.V.m. § 33 Abs. 6 Satz 2 BbgKWahlG).

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit.
- 1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 1.4 Weiterhin bedarf der Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, ebenfalls keine Unterstützungsunterschriften.
2. Wichtige Hinweise
- 2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 112 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.

- Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.
- 2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6a zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 2.2.1 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson sofort bei der Wahlbehörde Landeshauptstadt Potsdam Bürgerservice, Stadthaus Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.
Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.
Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.
Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Oberbürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben.
Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- 2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **16:00 Uhr** des **18. Juli 2018** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie

am Tage ihrer Unterschriftsleistung in der Landeshauptstadt Potsdam wahlberechtigt sind.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Juli 2018, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss beschließt am **25. Juli 2018 um 10:00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Ort der Sitzung ist die Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Haus 1 Raum 405. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Sie sind auch im Internet unter <http://www.wahlen.brandenburg.de/sixcms/detail.php/251203> herunterladbar.

Potsdam, den 16.02.2018

Michael Schrewe
Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung für das Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte der Landeshauptstadt Potsdam vom 19.01.2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihren Sitzungen am 02.11.2016 und 08.11.2017 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl./14, Nr.32) nachfolgende Entgeltordnung für das Potsdam Museum - Forum für Kunst und Geschichte beschlossen:

§ 1 Entgelpflicht

Die Leistungen des Potsdam Museums – Forum für Kunst und Geschichte sind entgeltpflichtig. Zur Zahlung des Entgelts ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen in Anspruch nimmt oder einen Antrag auf Benutzung bzw. Leistungserbringung stellt. Die Entgelte für den Eintritt (Ausstellungen und Führungen) werden sofort fällig. Die restlichen Leistungen des Potsdam Museums sind mit der Antragstellung fällig, sofern nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Eintrittspreise für Ausstellungen und Führungen

(1) Für die Ausstellungen des Potsdam Museums werden die folgenden Eintrittspreise erhoben:

- | | | |
|----|---|---------------------------|
| a) | Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | frei |
| b) | Einzelkarte (pro Person und Ausstellungsbesuch) | 5,00 €
ermäßigt 3,00 € |
| c) | Kombikarte (Besuch aller Ausstellungen) | 7,50 €
ermäßigt 5,00 € |
| d) | Gruppenkarte (ab 6 Personen) | |
| | Kombikarte | 6,00 € |
| | ermäßigt | 4,00 € |
| | Einzelkarte | 4,00 € |
| | ermäßigt | 2,00 € |
| e) | Jahreskarte | 35,00 € |
| | ermäßigt | 25,00 € |
| f) | Verbundkarte * | Sonderregelung |
| g) | Führungspauschale | 50,00 € |
| h) | Kuratorenführung | 70,00 € |
| i) | Kinderworkshops | 3,00 € |

(2) Die Jahreskarten werden personenbezogen ausgestellt, sie sind nicht übertragbar. Jahreskarten gelten 12 Monate ab Ausstellungsdatum.

Für Verbundkarten gelten Sonderregelungen, die mit dem betroffenen Partnern ausgehandelt werden. Diese liegen an der Kasse aus. Ermäßigungen auf den Eintrittspreis werden gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises für Azubis, Studenten, Arbeitssuchende, Sozialgeldempfänger, Empfänger von ALG II und Schwerbeschädigte gewährt.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Sonderausstellungen im Potsdam Museum. Hierfür werden die Höhe des Eintrittsentgeltes und etwaiger Ermäßigungen von Fall zu Fall besonders festgelegt und bekanntgegeben.

(4) Werden Eintrittskarten durch Kooperationspartner oder touristische Dienstleister im Kontingent ab 10 Karten erworben, kann ein Rabatt bis zu 30 % gewährt werden.

(5) Führungen durch die Ausstellungen kosten pro Person den jeweiligen Eintrittspreis zzgl. den pauschalen Führungspreis für die gesamte Gruppe. Öffentliche Führungen oder Sonderführungen können von dieser Festlegung abweichen.

(6) Die Entgelte für Veranstaltungen und Vorträge des Potsdam-Museums orientieren sich an den aktuellen Bildungsentgelten für vergleichbare Angebote anderer Museen und Bildungseinrichtungen.

(7) In Verbindung mit der entgeltpflichtigen Teilnahme an Veranstaltungen und Vorträgen wird für den Ausstellungsbesuch (am gleichen Tag) ein ermäßigter Eintritt erhoben.

(8) Kostenloser Eintritt für ICOM-Mitglieder, für Mitglieder des Deutschen Museumsbundes und des Museumsverbandes Brandenburg, für Leihgeber, Mitglieder des Fördervereins, Mitarbeiter des HBPB und für Künstler, die in der Ausstellung vertreten sind.

* Eintrittskarte, die zum Besuch mehrerer Potsdamer Museen berechtigt

§ 3 Vermietung

Nutzungsentgelte für Veranstaltungsräume des Potsdam Museums – Forum für Kunst und Geschichte

		Basis Nutzungs- entgelt	Basis Nutzungs- entgelt
Raum	Fläche	½ Tag (max. 4 Std. inkl. Vor- und Nachbereitungszeit)	1 Tag (max. 8 Std. inkl. Vor- und Nachbereitungszeit)
Saal	180 m ²	250,00 €	500,00 €
Veranstaltungsraum 1	90 m ²	125,00 €	250,00 €
Veranstaltungsraum 2	90 m ²	125,00 €	250,00 €

Zusatzkosten (bei Bedarf zzgl. zum Basis-Nutzungsentgelt):

Nutzung Technik einschließlich technische Betreuung:
25,00 € / pro angefangener Stunde

Öffnungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten und zusätzliches Sicherheitspersonal:
25,00 € (Mo bis Fr) / 30,00 € (Sa, So, Feiertag) / pro angefangener Stunde.

Die Vergabe der Veranstaltungsräume erfolgt auf der Grundlage von entsprechenden Nutzungsverträgen zu den in dieser Entgeltordnung angegebenen Entgelten.

§ 4 Foto-, Film- und Videoerlaubnis

Es ist den Besuchern nur mit Zustimmung des/der Direktors/in gestattet, im Potsdam Museum fotografische und audiovisuelle Aufnahmen sowohl für kommerzielle, als auch für persönliche Zwecke anzufertigen. Eine Veröffentlichung oder anderweitige Nutzung der Aufnahmen sind nicht gestattet. Für die Erteilung einer Foto-, Film- und Videoerlaubnis gelten Sonderregelungen zum Schutz des Museumsgutes. Ausstellungsbezogenes Fotografieren, ausstellungsbezogene Film- und Videoaufnahmen für nichtkommerzielle Zwecke: 3,00€

§ 5 Nutzungsrechte und Entgelte

(1) Auf Antrag kann die Genehmigung zur drucktechnischen oder sonstigen Reproduktion von Sammlungsgegenständen und zur Wiedergabe auf Bild- und Tonträgern im gesamten Medienbereich durch die Direktion oder von ihr beauftragten Mitarbeitern erteilt werden. Eine Anfrage ist innerhalb von 3 Wochen zu beantworten. Die Dauer der inhaltlichen Bearbeitung des Auftrages kann variieren.

(2) Die Nutzung des Bildmaterials ist entgeltpflichtig und darf nur für den bei Bestellung angegebenen Zweck erfolgen. Der Besteller ist verpflichtet, der Direktion die erforderlichen Angaben schriftlich mitzuteilen. Es werden nur die einfachen, inhaltlich und räumlich begrenzten Nutzungsrechte übertragen. Wird das festgesetzte Entgelt innerhalb der festgelegten bzw. gesetzten Zahlungsfrist nicht gezahlt, gelten die Nutzungsrechte als nicht übertragen.

(3) Soweit das Museum nicht Inhaber der künstlerischen Bildrechte (Copyright) an den Werken ist, kann es die Nutzungsrechte nicht erteilen. Das Museum haftet nicht für Ansprüche Dritter, die sich aus der Veröffentlichung der Fotos ergeben. Das Museum übernimmt ebenfalls keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der zu den Bildern dargebotenen Informationen.

(4) Gelieferte Abbildungen dürfen ohne besondere Genehmigung grundsätzlich nicht verändert werden; dies gilt auch für die Wiedergabe auf veränderten Trägermaterialien (inkl. digitale Medien).

(5) Jede weitere Verwertung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Direktion. Das Bildmaterial darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung nicht reproduziert, kopiert, dupliziert oder auf andere Weise genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

(6) Von Veröffentlichungen erhält das Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte, sofern nichts anderes vereinbart wird, unaufgefordert ein kostenloses Belegexemplar. Als Bildquelle ist bei jeder Verwendung eindeutig anzugeben: Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte, sowie der Name des Fotografen. Der Quellennachweis hat so zu erfolgen, dass keine Zweifel an der Zuordnung von Bild- und Herkunftsnachweis entstehen können. Bei unterlassener oder nicht eindeutiger Quellenangabe erhöht sich das Entgelt um 100%. Im Falle honorarfreier Bildnutzungen ohne Bildquellennachweis wird eine Strafbühne von 50,-€ pro Bild erlassen.

(7) Bei ungenehmigter Veröffentlichung behält sich das Potsdam Museum die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

(8) Veröffentlichungsentgelte

Bücher/Bildbände/Enzyklopädien

Auflage bis 5000 Stück	
Format bis ¼	31,00 €
Format bis ½ S	36,00 €
Format bis 1/1 S	41,00 €
Format bis 2/1 S	51,00 €
Titel	72,00 €
Auflage bis 10.000 Stück	
Format bis ¼	41,00 €
Format bis ½ S	46,00 €
Format bis 1/1 S	51,00 €
Format bis 2/1 S	56,00 €
Titel	82,00 €
Auflage darüber	
Format bis ¼	46,00 €
Format bis ½ S	51,00 €

Format bis 1/1 S	56,00 €
Format bis 2/1 S	62,00 €
Titel	92,00 €

Fachzeitschriften/ wiss. Periodika

Auflage bis 10.000 Stück	
Format bis ¼	21,00 €
Format bis ½ S	31,00 €
Format bis 1/1 S	51,00 €
Format bis 2/1 S	77,00 €
Titel	102,00 €

Auflage bis 25.000 Stück	
Format bis ¼	26,00 €
Format bis ½ S	38,00 €
Format bis 1/1 S	61,00 €
Format bis 2/1 S	107,00 €
Titel	123,00 €

Auflage bis 50.000 Stück	
Format bis ¼	32,00 €
Format bis ½ S	51,00 €
Format bis 1/1 S	82,00 €
Format bis 2/1 S	138,00 €
Titel	164,00 €

Tages- und Wochenzeitungen

Auflage bis 50.000 Stück	
kleinformatig	26,00 €
großformatig	41,00 €

Auflage bis 100.000 Stück	
kleinformatig	36,00 €
großformatig	46,00 €

Auflage überregional	
kleinformatig	46,00 €
großformatig	61,00 €

Postkarten/ Kalender

Auflage bis 3.000 Stück	128,00 €
Auflage bis 5.000 Stück	153,00 €
Auflage bis 10.000 Stück	179,00 €

Internet

Nutzung je Bild	
Nichtkommerzielle Nutzung	36,00 €
Zuschläge bei kommerzieller Nutzung	auf Nachfrage

Diaserien, Tonbildschau, Multivision

Nutzung je Bild	
nichtkommerzielle einmalige Nutzung	36,00 €
nichtkommerzielle mehrmalige nationale Nutzung	51,00 €
nichtkommerzielle multinationale Nutzung	92,00 €
Zuschläge bei kommerzieller Nutzung	auf Nachfrage

CD-ROM, DVD und Videofilm

Auflage bis 3.000 Stück	56,00 €
Auflage bis 5.000 Stück	67,00 €
Auflage bis 10.000 Stück	78,00 €

Fernsehen (einmalige Einblendung)

Regionalsender	46,00 €
Überregionaler Sender	56,00 €

Entgelte für weitere Nutzungsarten können auf Antrag vereinbart werden.

(1) Von der Erhebung des Entgelts kann in folgenden Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden:

- bei Reproduktionen von geringem Umfang,
- bei Reproduktionen in wissenschaftlichen Publikationen bis zu einer Auflage von 1000 Exemplaren,
- bei Reproduktionen in Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen,
- soweit die Reproduktion einer angemessenen Werbung für das Potsdam Museum dient
- wenn im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder mit anderen der Öffentlichkeit dienenden Institutionen hinsichtlich der gewährten Kostenfreiheit Gegenseitigkeit besteht.
- für aktuelle Berichterstattungen der Presse oder Berichterstattungen, bei denen insbesondere aus zeitgeschichtlichem Anlass ein öffentliches Interesse besteht

§ 6

Entgelt für die Benutzung von Museumsgut, Auskünfte, Recherchen und Bereitstellung von Daten und Fotografien

(1) Für die Benutzung von Museumsgut zu geschäftlichen/gewerblichen Zwecken wird ein Entgelt erhoben.

pro angefangenen Tag 26,00 €

(2) Das Entgelt für Recherchen, d. h. für schriftliche und mündliche Auskünfte oder Beratungen, die Museumsbestände, Archivalien, Dokumentationen oder wissenschaftliche Literatur betreffen, wird nach Arbeitsstunden berechnet.

pro angefangene halbe Arbeitsstunde beträgt 18,00 €

(3) Die Einsichtnahme in Museumsbestände im Auftrag von wissenschaftlichen Institutionen ist entgeltfrei.

(4) Die Herstellung fotografischer Arbeiten erfolgt entgeltpflichtig im Haus oder durch Auftragsfotografen/innen des Potsdam Museums. Es gelten dann die Preise der Auftragsfotografen/innen. Hinzu kommt ein Entgelt für Recherchen, d. h. für schriftliche und mündliche Auskünfte oder Beratungen, die Museumsbestände Archivalien, Dokumentationen oder wissenschaftliche Literatur betreffen in Höhe von:

pro angefangene halbe Arbeitsstunde 18,00 €

(5) Für die Herstellung von Kopien und Ausdrucken gilt die aktuelle Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam.

Im Rahmen der Amtshilfe können Kopien unentgeltlich hergestellt werden.

(6) Scans und digitale Bildbearbeitung
Das Entgelt für die Anfertigung von Scans sowie evtl. notwendige Bildbearbeitung wird nach Arbeitsstunden berechnet.

pro angefangene halbe Arbeitsstunde beträgt 18,00 €

(7) Davon abweichende Regelungen können im Einzelfall durch die Direktion entschieden werden.

§ 7

Geldwerte Drucksachen

Die Preise für vom Museum herausgegebene Drucksachen (Bücher, Hefte, Führer, Poster, Postkarten, Pläne u. ä.) orientieren sich an der Höhe der Aufwendungen.

§ 8

Leihverkehr von Museumsgut

(1) Der museale Leihverkehr, vor allem für Ausstellungen, wird durch Leihverträge geregelt. Die Ausleihe ist entgeltfrei, Bearbeitungsaufwand kann pro Objekt in Rechnung gestellt werden. Transportkosten, Kosten für Transport- und Ausstellungsversicherungen, ggf. Restaurierungskosten sowie sonstige Kosten sind durch den Leihnehmer zu tragen.

(2) Es besteht kein Anspruch auf die Entleihe von Museumsgut. Leihanfragen sind mindestens vier Monate im Voraus schriftlich an die Direktion zu richten.

(3) Über eine Ausleihe von Museumsgegenständen an kommerzielle Einrichtungen und Privatpersonen entscheidet die Direktion. Hierbei werden Entgelte im Einzelfall nach Wert und Dauer der Leihgaben von der Direktion festgelegt.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 19.01.2017 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Entgeltordnung des Potsdam Museums vom 10.12.2001, geändert am 14.04.2004 außer Kraft.

Potsdam, den 20. Dezember 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Deichschau Frühling 2018

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

am Montag, 14. Mai 2018

die Frühjahrsdeichschau durch.

Folgende Deichstrecken werden geschaut:

- Grube - Golm
- Fahrland, Marquardt
- Schlänitzsee

Treffpunkt ist um 09:00 Uhr Schöpfwerk Grube-Nattwerder. Die Auswertung findet am Deich Schlänitzsee statt.

Den zur Deichunterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Deiche wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer: (0331) 289-3770 oder (0331) 289-1801 dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr entgegen.

Potsdam, den 8. Februar 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Brandenburgischer Biberverordnung (BbgBiberV) zur Festlegung von Grabenabschnitten angelegter Be- und Entwässerungsgräben im Bereich der nördlichen Drewitzer Nuthewiesen

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als untere Naturschutzbehörde gemäß § 30 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) erlässt aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

I. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

1. Die in der als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichneten Grabenabschnitte mit den Bezeichnungen A 013, A 013.01, A 013.02, A 13.03, A 011, A 010 und A 008 werden als Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV festgelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Allgemeinverfügung richtet sich ausschließlich an die Beschäftigten in der Landeshauptstadt Potsdam und des Wasser- und Bodenverbands „Nuthe-Nieplitz“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BbgBiberV) sowie an den von der unteren Naturschutzbehörde bestellten Naturschutz Helfer für den Biber-schutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV) als berechnigte Personen im Sinne des § 4 BbgBiberV.
3. Für die in Punkt 2 genannten Personen, das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, das Landesamt für Umweltschutz und die nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetz des Landes Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen steht diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam auf den Internetseiten der LH Potsdam mit Darstellung der gemäß Punkt 1 festgelegten Gräben zur Verfügung.

II. Befristung

Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung wird bis zum 31.12.2019 festgesetzt.

III. Sofortige Vollziehung

Für diese Entscheidung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

IV. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, auch solchen des Naturschutzrechts, für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Beschränkungen, Genehmigungs- oder Anzeigerfordernisse bestehen, bleiben diese unberührt.

V. Widerrufsvorbehalt

Für den Fall, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Sachlage erheblich ändern, behalte ich mir den Widerruf dieses Bescheides insgesamt oder in Teilen vor.

VI. Kosten, Gebühren

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 6 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenfrei.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshaupt-

stadt Potsdam in Kraft. Sie gilt mit diesem Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Zu I.:

Nach § 1 der BbgBiberV dürfen an bestimmten Anlagen u.a. aus Gründen des Hochwasserschutzes und der Verkehrssicherheit abweichend von den artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Nummern 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bewohnte und unbewohnte Biberbaue und –burgen nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 BbgBiberV und der §§ 3 bis 6 BbgBiberV verüllt oder beseitigt werden.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV dürfen diese Maßnahmen auch an von den unteren Naturschutzbehörden festgelegten Abschnitten von angelegten Be- und Entwässerungsgräben vorgenommen werden.

Bei den in Anlage 1 markierten und benannten Gräben im Bereich der „Brandhorstwiesen“, nördlich der Straße „Nuthedamm“, östlich der Nuthe, südlich der „Nuthestraße“ (L40) und westlich der Straßen „Bebraer Straße“, „Turmstraße“, „Neuendorfer Straße“ und „Alt Drewitz“ handelt es sich um solche Gewässerabschnitte.

Die Festlegung der Gewässerabschnitte erfolgt im Wege einer Allgemeinverfügung, da der Adressatenkreis (d.h. die Personen des § 4 BbgBiberV) zum Zeitpunkt des Erlasses nicht abschließend bekannt ist und sich dieser Personenkreis während des Geltungszeitraums ändern kann.

Maßnahmen zur Vergrämung des Bibers, gezielte Störungen oder andere Maßnahmen sind nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BbgBiberV nur zulässig, wenn drohende Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder erhebliche wirtschaftliche Schäden nicht durch andere zumutbare Maßnahmen abgewendet werden können. Diese drohende Gefahr besteht vorliegend darin, dass das aus den hochversiegelten Flächen der Ortsteile Stern und Drewitz anfallende Niederschlagswasser nicht mehr ordnungsgemäß abgeleitet werden kann. Diese Gefahr wird aufgrund zunehmender Starkregenereignisse noch erhöht.

Grundlage der Festlegung der in der Anlage bekannt gemachten Grabenabschnitte sind die von der unteren Wasserbehörde an die untere Naturschutzbehörde herangetragenen Besorgnisse und Probleme bei der Gewässerunterhaltung im Bereich der Biberansiedlung. Hierdurch ist die Gewässerunterhaltung und Herstellung eines ungehinderten Wasserabflusses erschwert worden.

Daher soll die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV Anwendung finden.

Die Festlegung der aufgeführten Grabenabschnitte basiert auf der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde mit Schreiben vom 12.12.2017. Die hier benannten Gräben gehören zu dem in den 1960er Jahren angelegten Entwässerungssystem unter der Bezeichnung „Entwässerungssystem Brandhorstwiesen“ als Vorflut für die Ableitung des Niederschlagswassers der befestigten Flächen der Ortsteile Stern und Drewitz. In diesem System ist seit dem Sommer 2017 kein freier Abfluss über den

Graben A 13.02 in die Nuthe mehr möglich. Alternative Maßnahmen zur Herstellung des freien Abflusses wie z.B. Umsiedlung des Bibers kommen nicht in Betracht, da dessen Fortpflanzungs- und Ruhestätte zeitnah nicht zweifelsfrei festzustellen war. Durch Festlegung bestimmter Gewässerabschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV wird dem zuständigen Wasser- und Bodenverband ermöglicht, die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen nach §§ 3 bis 6 BbgBiberV ohne separate artenschutzrechtliche Genehmigung vornehmen zu dürfen.

Die Landeshauptstadt Potsdam ist auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV und gemäß § 30 Abs. 1 BbgNatSchAG als untere Naturschutzbehörde sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Den nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetz des Landes Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen ist gemäß § 63 Abs. 2 Nrn. 1 und 5 BNatSchG sowie § 36 Nr. 3 BbgNatSchAG vor dieser Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Das Ergebnis ist in die Entscheidung eingeflossen.

Der Naturschutzbeirat wurde gemäß § 35 Abs. 1 S. 3 BbgNatSchAG in die Entscheidung einbezogen. Das Ergebnis ist in die Entscheidung eingeflossen.

Zu II.

Die Befristung erfolgt auf Grund § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Sie ist erforderlich, da die Gültigkeit der BbgBiberV als Rechtsgrundlage für diese Entscheidung mit Ablauf des 31.12.2019 endet.

Zu III.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die Gewährleistung der Ableitung des Niederschlagswassers aus den Ortsteilen Stern und Drewitz mit ihren hochversiegelten Flächen steht im öffentlichen Interesse, das hier den Interessen des Artenschutzes und der ansonsten von diesem Bescheid berührten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeht.

Die Ableitung des Niederschlagswassers ist aufgrund der in den letzten Jahren zunehmenden Starkregenereignisse von besonderer Bedeutung. Seitens der unteren Wasserbehörde wird gefordert, dieses Gewässersystem in den Brandhorstwiesen jederzeit abflussfrei zu halten und zusätzliche Stau nicht zuzulassen.

Die Ableitung des Niederschlagswassers ist im Bereich der „Brandhorstwiesen“ auch geboten, um die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Daher ist die sofortige Vollziehung der Bestimmungen dieser Verfügung dringend geboten.

Zu IV.

Diese Bestimmung dient der Rechtsklarheit.

Zu V.

Der Widerrufsvorbehalt erfolgt aufgrund des § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 49 VwVfG.

Zu VI.

Die Gebührenfreiheit basiert darauf, dass der Adressat dieser Allgemeinverfügung als Gemeinde und deren Zweckverband

im Land Brandenburg persönliche Gebührenfreiheit gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 GebGBbg genießt.

Zu VII.

Die Festsetzung erfolgt aufgrund des § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG.

Hinweise

Wer dieser Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgNatSchAG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgNatSchAG können gemäß § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur, Friedrich- Ebert- Str. 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Landeshauptstadt Potsdam, den 8. Februar 2018

Der Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Karte des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung

Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen:

BbgNatSchAG

Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I [Nr. 03], S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

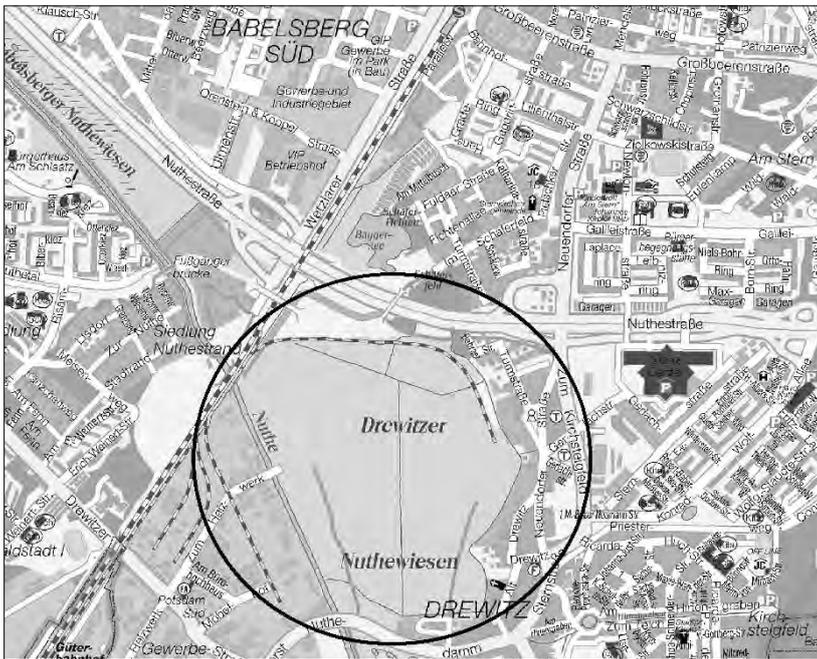
BbgBiberV

Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber (Castor fiber)- Brandenburgische Biberverordnung – BbgBiberV vom 07. Mai 2015 (GVBl. II Nr. 21)

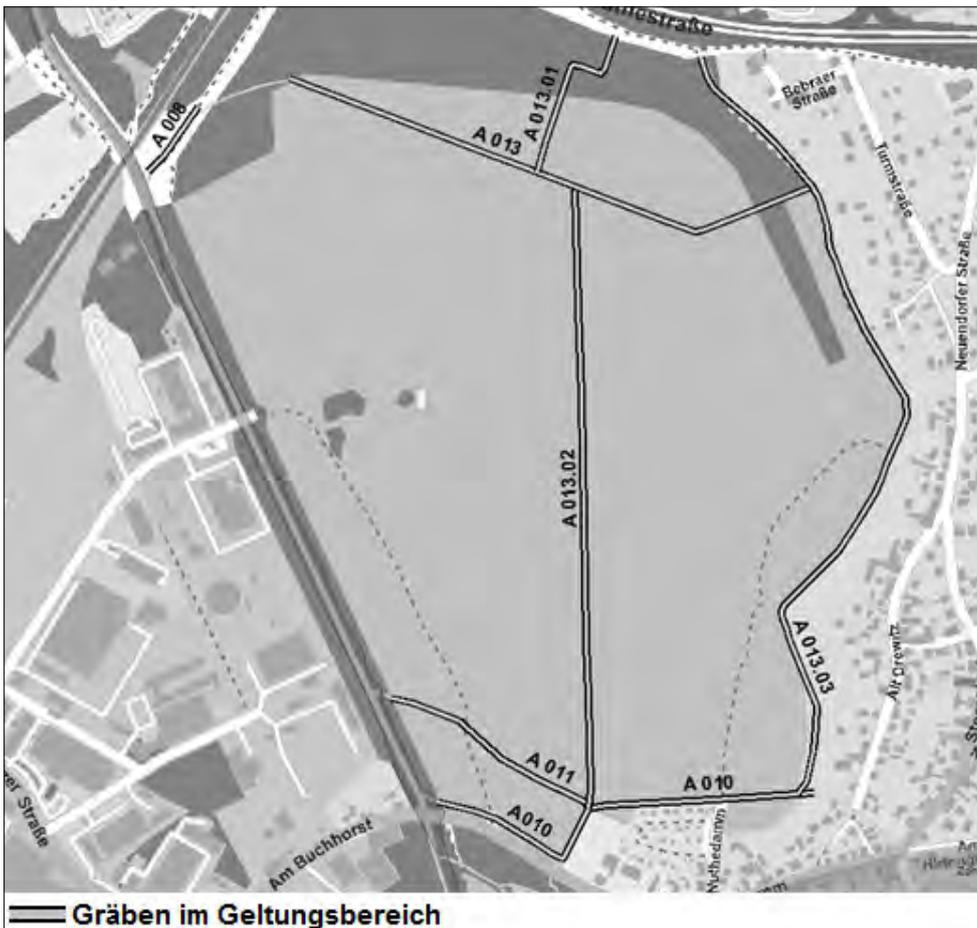
VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV



Übersichtskarte



Darstellung der vom Geltungsbereich der Allgemeinverfügung erfassten Gräben: A 008, A 010, A 011, A 013, A 013.01, A 013.02 und A 013.03

Bekanntmachung

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Golm

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Golm lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft zur Mitgliederversammlung ein.

Termin: Freitag, 23. März 2018

Beginn: 18:30 Uhr

Ort: Gaststätte „Golme“

Reiherbergstraße 48

14476 Potsdam OT Golm

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfassung
- TOP 2 Anträge an die Jagdgenossenschaft
- TOP 3 Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jahr 2017
- TOP 5 Finanzbericht mit Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers
- TOP 6 Aussprache über die abgegebenen Berichte mit anschließender Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes

- TOP 7 Vorschläge zur Verwendung von Finanzmitteln
 - TOP 8 Allgemeine Anfragen und evtl. Vorkommnisse werden zur Aussprache angeregt und zur Diskussion gestellt
 - TOP 9 Bekanntgabe aus der Winterschulung für Jagdgenossenschaften von der Landesarbeitsgemeinschaft
 - TOP 10 Schlusswort
- Gemäß § 9 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Golm wird die Einladung hiermit und durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht.

Golm, 22.01.2018

Der Jagdvorsteher
Ulf Mohr

Bekanntmachung

Einladung zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung der Jagdgenossenschaft Potsdam Nord

Die Jagdgenossenschaft Potsdam Nord lädt alle Jagdgenossen (Landeigentümer von bejagbaren Flächen) der Landeshauptstadt Potsdam, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk oder einer anderen Jagdgenossenschaft gehören, am 27.03.2018 um 18 Uhr im Bürgerhaus Bornim Potsdamerstr. 90 zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung ein.

Ein Eigentumsnachweis (Kopie Grundbuchauszug) ist vorzulegen!

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung / Protokoll 2017
- TOP 2 Rechenschaftsbericht und Informationen zum Jagdjahr 2017 / 2018
- TOP 3 Bericht der Jagdpächter

- TOP 4 Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
- TOP 5 Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft
- TOP 6 Bestellung Wahlausschuss
- TOP 7 Neuwahl des Vorstandes
- TOP 8 Aussprache zu § 8 Abs. 1 e, f, g der Satzung der Jagdgenossenschaft Potsdam Nord (weitere Jagdverpachtung 2019)
Information über die vorliegenden Pachtbewerbungen für den Pachtzeitraum ab 01.04.2019
- TOP 9 Abstimmung zum weiteren Verfahren zur Jagdnutzung / Pacht ab 04.2019
- TOP 10 Verschiedenes

Der Vorstand
i.A. M. Sonnenberg

Bekanntmachung

Einladung der Jagdgenossenschaft Uetz - Paaren zur Mitgliederversammlung

Termin: Freitag, 27. April 2018
Beginn: 18:00 Uhr
Ort: Ortsteilbüro
Uetzer Dorfstraße 15
14476 Potsdam, OT Uetz-Paaren

Tagesordnung

- TOP 1 Eröffnung der Mitgliederversammlung und Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2 Rechenschaftsbericht durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
- TOP 3 Bericht Kassenprüfung durch Kassenprüfer 01.04.2017 – 30.03.2018
- TOP 4 Beschluss Entlastung des Vorstandes 01.04.2017 – 30.03.2018
- TOP 5 Beschluss Höhe Reinertrag 01.04.2017 – 30.03.2018
- TOP 6 Wahl Kassenprüfer Wirtschaftsjahr 2018 – 2019
- TOP 7 Bericht zum Verzicht Eigenjagdbezirk § 7 Abs. 3 BbgJagdG
- TOP 8 Beschluss zur Aufnahme eines weiteren Jägers als Jagdpächter

- TOP 9 Beschluss zur Verlängerung des Jagdpachtvertrages für 2019 - 2028
- TOP 10 Beschluss Aufwandsentschädigung Vorsitzenden Jagdgenossenschaft
- TOP 11 Bericht Jägerschaft Jagdjahr 2017 – 2018
- TOP 12 Sonstiges

Die Einladung wird hiermit gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Uetz - Paaren ortsüblich bekanntgemacht.

Landeigentümer südwestlich der B273 des Ortsteils Marquardt sind Mitglied der Jagdgenossenschaft Uetz – Paaren.

Uetz, den 06.02.2018

Der Vorstand

Bekanntmachung

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Satzkorn.

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Satzkorn lädt alle Mitglieder zur Mitglieder-versammlung ein.

Termin: Freitag, 16.03.2018
Beginn: 18:30 Uhr
Ort: Satzkorner Dorfstraße 7
14476 Potsdam

Tagesordnung

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
- TOP 2 Beststellen der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Bekanntgabe der Tagesordnung –Veränderungen/ Ergänzungen/Abstimmung
- TOP 4 Beschluss zur Neuverpachtung der Jagdflächen
- TOP 5 Auswahl und Bestätigung der zukünftigen Jagdpächter
- TOP 6 Vorschlag und Beschluss zum Jagdpachtvertrag zum 01.04.2018
- TOP 7 Bericht des Kassenführers
- TOP 8 Bericht der Kassenrevision -Abstimmung zur Entlastung des Kassenführers

- TOP 9 Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes
- TOP 10 Diskussion über eine Neuwahl des Vorstandes
- TOP 11 Diskussion und Abstimmung über den Haushaltsplan
- TOP 12 Sonstiges

Gemäß § 9 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Satzkorn wird die Einladung hiermit durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam öffentlich bekannt gemacht.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer von bejagbaren Grundflächen der Gemarkung Satzkorn und der Gemarkung Marquardt, in der Begrenzung der B 273 Satzkorner Seite bis zum Sacrow-Paretzer-Kanal. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Potsdam Satzkorn, den 14.02.2018

Der Jagdvorsteher

Spannend für
künftige Azubis:

**AZUBI MEETS
CHEF**

Jetzt anmelden!



**Jobs und Lehrstellen
in Sicht...**

**...AUF DER
JOBInale 2018.**

Mittwoch, 21. März 2018

11 - 18 Uhr

**Waschhaus Arena und
Schinkelhalle Potsdam**

**Alle Aussteller und Angebote:
www.jobinale.de
Der Eintritt ist kostenlos.**

JOBInale

Die Job- und
Ausbildungsmesse.

jobcenter
Landeshauptstadt Potsdam

jobcenter 
Brandenburg an der Havel

jobcenter 
MAA - Potsdam-Mittelmark

 **Bundesagentur für Arbeit**
Agentur für Arbeit Potsdam